



Rhein-Kreis Neuss  
Der Landrat

**Kreishaus Grevenbroich**  
Lindenstr. 2-16  
D-41515 Grevenbroich  
**Telefonzentralen**  
Neuss 02131 928 - 0  
Grevenbroich 02181 601 - 0  
Fax 02181 601 - 1198  
info@rhein-kreis-neuss.de  
www.rhein-kreis-neuss.de

Kreishaus Neuss · 41456 Neuss  
 Kreishaus Grevenbroich · 41513 Grevenbroich

Bürgermeisterin / Bürgermeister  
- Sozialämter -

im Rhein-Kreis Neuss  
**Rundverfügung Nr. 47/2004**

Grevenbroich,  
den 16.11.2004

**Amt**  
Sozialamt

**Gebäude**  
Kreishaus Grevenbroich  
Lindenstr. 4 - 6  
41515 Grevenbroich

**Auskunft erteilt**

Herr Gallus,  
Herr Gehrke,  
Herr Meisel

**Etage / Zimmer**  
EG 13

**Telefon**  
02181/601-5013

**Telefax**  
02181/601-5099

**e-mail**  
sozialamt@rhein-kreis-  
neuss.de

**Bankverbindungen**  
Sparkasse Neuss  
Konto 120 600  
BLZ 305 500 00

Postbank Köln  
Konto 301 585 03  
BLZ 370 100 50

Volksbank  
Düsseldorf Neuss e.G.  
Konto 500 170 001 6  
BLZ 301 602 13

## **Beihilfen nach dem SGB II und SGB XII für Erstaussstattungen von Wohnungen einschließlich Haushaltsgeräten sowie für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt**

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:  
Az.: 50.413 01

### **I. Allgemeines**

Sowohl die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) als auch die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) umfassen u.a. die Beschaffung von Kleidung und Hausrat, welche durch maßgebende Regelsätze abgegolten werden.

Der insofern nicht durch Regelsätze abgegoltene Bedarf wird durch die Gewährung von einmaligen Beihilfen gedeckt.

Nach § 23 Abs. 3 SGB II sowie § 31 Abs. 1 SGB XII werden folgende einmalige Leistungen unter nachstehenden Voraussetzungen gewährt.

### **II. Leistungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII**

Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten werden in Höhe der individuell angemessenen Aufwendungen gewährt, sofern keine Mindestausstattung der Wohnungseinrichtung inklusive Hausrat vorhanden ist.

Dies trifft u.a. zu bei Familientrennungen, Verlust von Wohnung und Hausrat (z.B. infolge eines Wohnungsbrandes) und bei Spätaussiedlern, sofern sie erstmalig eine Wohnung auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beziehen und keine Eingliederungsleistungen für die Wohnungsausstattung erhalten haben.

Ein Anspruch auf vorgenannte Leistungen besteht bei einem Umzug in eine kleinere, größere, angemessene, etc. Wohnung nicht.

neuss

Betreffend der unter diesem Punkt genannten Leistungsgewährung ist zusätzlich Punkt III dieser Rundverfügung zu beachten.

Zur Leistungsgewährung bei Geburt eines Kindes siehe Punkt V dieser Rundverfügung.

**III. Gewährung einmaliger Beihilfen nach Nr. II für Hausrat in Zusammenarbeit mit dem Möbellager des Caritasverbandes Neuss e.V.**

Der Caritasverband für das Stadtdekanat Neuss e.V. unterhält neue Geschäftsräume unter der Anschrift

Schulstr. 6  
41460 Neuss

Tel: 02131/27 54 35, Fax 02131/274130

Öffnungszeiten neu: Mo-Fr 10:00-18:00 Uhr Samstags 9:30-13:00 Uhr

im Zentrum der Stadt Neuss ein gut ausgestattetes Möbellager, aus dem preisgünstig Gebrauchtmöbel an Interessenten abgegeben werden. (Die Räume Selikumer Weg 2 und Schulstr. 13 sind somit geschlossen.)

Darüber hinaus führen die Mitarbeiter des Möbellagers auch preisgünstig, nach ortsüblichen Tarifen, Umzüge durch.

Das Möbellager bietet seine Leistungen nicht nur für den Bereich der Stadt Neuss, sondern kreisweit an.

Da Ihnen im Rahmen der Gewährung einmaliger Beihilfen entsprechende Steuerungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, bitte ich, eine Zusammenarbeit mit dem Caritasverband Neuss anzustreben; dies insbesondere vor dem Hintergrund der Signalwirkung gegenüber den Leistungsempfängern und der Möglichkeit, Sachleistungen anstelle von Geldleistungen zu gewähren.

**IV. Leistungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII**

Erstausstattung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt wird gemäß § 23 Abs. 3 Satz 5 und 6 SGB II sowie § 31 Abs. 3 SGB XII in Form von Pauschalbeträgen gewährt.

An Bekleidungspauschalen zur Erstausstattung (nicht bei Geburt, siehe V) werden insgesamt gewährt:

- |   |                 |
|---|-----------------|
| - bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres  | <b>205,00 €</b> |
| - bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | <b>256,00 €</b> |
| - bei Volljährigen                        | <b>231,00 €</b> |

Weiterhin werden gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII folgende einmalige Beihilfen gewährt:

## **1. Schwangerschaftsbekleidung**

**210,00 €**

Hier wird eine Beihilfe als Pauschalbetrag, zahlbar auf Nachweis der Schwangerschaft gewährt. Der vorgenannte Betrag sollte z. B. für die Beschaffung folgender Bekleidungsstücke ausreichend sein:

1 Umstandskleid, 1 Rock, 1 Hose, 1 Bluse, 1 Pullover, 2 Unterhemden, 6 Schlüpfer sowie 2 BH's.

Die Auszahlung erfolgt in der Regel zu Beginn des 4. Schwangerschaftsmonats, da zu diesem Zeitpunkt normalerweise die Beschaffung neuer Bekleidungsstücke anlässlich der Schwangerschaft notwendig wird. In Einzelfällen kann eine Auszahlung früher erfolgen, sofern sie erforderlich ist.

## **2. Entbindung**

**65,00 €**

Auf Antrag kann eine einmalige Beihilfe z. B. für 2 Nachthemden sowie für 1 Bademantel anlässlich der Entbindung bewilligt werden. Es wird eine Pauschale gewährt.

Zur Leistungsgewährung bei Geburt eines Kindes siehe Punkt V dieser Rundverfügung.

## **V. Erstlingspauschale**

Bei Geburt eines Kindes ist diesem eine Erstausrüstung für Bekleidung sowie auch für Hausrat zu gewähren, die alle Bedürfnisse des Neugeborenen abdeckt. Die Erstlingspauschale wird auf 405,00 € festgesetzt. Diese umfasst neben Bekleidung u.a. auch z. B. Kinderbett, Kinderwagen und Kleiderschrank. Die Auszahlung soll acht Wochen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin erfolgen.

## **VI. Leistungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 3 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII**

Mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen werden einmalig gewährt, sofern diese individuell angemessen sind.

Diese Regelung schließt entsprechende Tagesausflüge nicht mit ein.

## **VII. Weitere einmalige Beihilfen**

Die in dieser Rundverfügung aufgeführten einmaligen Beihilfen sind als abschließend zu betrachten.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Auftrag

Wingerath  
Ltd. Kreisverwaltungsdirektor



Rhein-Kreis Neuss  
Der Landrat

**Kreishaus Grevenbroich**  
Lindenstr. 2-16  
D-41515 Grevenbroich  
**Telefonzentralen**  
Neuss 02131 928 - 0  
Grevenbroich 02181 601 - 0  
Fax 02181 601 - 1198  
info@rhein-kreis-neuss.de  
www.rhein-kreis-neuss.de

Kreishaus Neuss · 41456 Neuss  
 Kreishaus Grevenbroich · 41513 Grevenbroich

Bürgermeister  
- Sozialämter -  
im Kreis Neuss  
ARGE Rhein-Kreis Neuss  
**Rundverfügung Nr. 22/2006**

rh ein

Grevenbroich,  
den 21.04.2006

**Gewährung einmaliger Beihilfen für Hausrat  
Rundverfügungen 05/1998, 12/2001, 29/2001**

**Amt**  
Sozialamt

**Gebäude**  
Kreishaus Grevenbroich  
Lindenstr. 4 - 6  
41515 Grevenbroich  
**Auskunft erteilt**  
Herr Gallus  
**Etage / Zimmer**  
EG 8  
**Telefon**  
02181 601 5010  
**Telefax**  
02181 601 8 5010  
**e-mail**  
sozialamt@rhein-kreis-  
neuss.de

**Bankverbindungen**  
Sparkasse Neuss  
Konto 120 600  
BLZ 305 500 00

Postbank Köln  
Konto 301 585 03  
BLZ 370 100 50

Volksbank  
Düsseldorf Neuss e.G.  
Konto 500 170 001 6  
BLZ 301 602 13

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:  
Az.: 50.413 01

Im Rahmen des SGB II und XII sind einmalige Leistungen für die Wohnung einschließlich Hausrat nur noch als Erstausrüstungen zu gewähren.

Gleichwohl bietet sich auch hier die in Rundverfügung **05/1998** dargestellte Steuermöglichkeit. Die mit Rundverfügung **29/2001** mitgeteilten Preise des Caritas-Kaufhauses (früher Möbellager) für Neuware werden sich wie folgt verändern:

<b>Artikel</b>	<b>Preis alt</b>	<b>Preis ab 01.05.2006</b>
inkl. Lieferung	inkl. MwSt	inkl. 16% MwSt
Waschmaschine	273,00 €	269,00 €
Kühlschrank	138,50 €	149,00 €
Anschluss E-Herd inkl. Kabel	36,00 €	45,00 €
2-türiger Kleiderschrank	103,00 €	99,00 €
3-türiger Kleiderschrank	127,50 €	125,00 €

Ich bitte, bei Gewährung von Hausrat das Angebot des Caritasverbandes weitgehend zu nutzen.

Die Elektrogeräte wurden seitens des Caritasverbandes insbesondere unter dem Aspekt des geringen Stromverbrauchs und guter Leistung ausgeschrieben, und sind mithin mit anderen auf den ersten Blick preisgünstigen Angeboten nicht direkt vergleichbar. Hierauf sollten Antragsteller bei Bewilligung hingewiesen werden.

Im Auftrag

Henkel  
Kreisoberverwaltungsrat

neuss



Rhein-Kreis Neuss  
Der Landrat

Kreishaus Neuss · 41456 Neuss  
 Kreishaus Grevenbroich · 41513 Grevenbroich

Bürgermeisterin / Bürgermeister  
- Sozialämter -  
im Rhein-Kreis Neuss  
nachrichtlich: ARGE Rhein-Kreis Neuss  
**Rundverfügung Nr. 19/2006**

**Kreishaus Grevenbroich**  
Lindenstr. 2-16  
D-41515 Grevenbroich  
**Telefonzentralen**  
Neuss 02131 928 - 0  
Grevenbroich 02181 601 - 0  
Fax 02181 601 - 1198  
info@rhein-kreis-neuss.de  
www.rhein-kreis-neuss.de

## Einmalige Bedarfe hier: Klassenfahrten

Az.: 50.413 00

Grevenbroich,  
den 07.06.2006

**Amt**  
Sozialamt

**Gebäude**  
Kreishaus Grevenbroich  
Lindenstr. 4 - 6  
41515 Grevenbroich

**Auskunft erteilt**

Herr Gallus /  
Frau Nieluda/  
Frau Linden

**Etage / Zimmer**  
EG 8

**Telefon**  
02181/601-5013

**Telefax**  
02181/601-5099

**e-mail**  
sozialamt@rhein-kreis-  
neuss.de

**Bankverbindungen**

Sparkasse Neuss  
Konto 120 600  
BLZ 305 500 00

Postbank Köln  
Konto 301 585 03  
BLZ 370 100 50

Volksbank  
Düsseldorf Neuss e.G.  
Konto 500 170 001 6  
BLZ 301 602 13

### 1. Grundsatz

Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen sind nicht im Regelsatz enthalten. Sie werden gemäß § 31 Absatz 1 Nummer 3 SGB XII bzw. § 23 Absatz 3 Nummer 3 SGB II gesondert erbracht.

Als Klassenfahrten gelten Schulwanderungen oder mehrtägige Wandertage, Schulfahrten, Schullandheimaufenthalte, Studienfahrten, und internationale Begegnungen. Sie sind Bestandteile der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schulen. Sie müssen einen deutlichen Bezug zum Unterricht haben und im Unterricht vor- und nachbereitet werden. Klassenfahrten sind Schulveranstaltungen.

Die von den Schulen zu beachtenden Verwaltungsrichtlinien sehen vor, die Kostenobergrenze für Klassenfahrten möglichst gering zu halten, um die Erziehungsberechtigten nicht unzumutbar zu belasten. Der finanzielle Aufwand sollte kein Grund dafür sein, dass eine Schülerin oder ein Schüler nicht teilnehmen kann.

### 2. Leistungsvoraussetzungen

Der Bezug von laufenden Leistungen nach dem SGB XII oder SGB II ist prinzipiell Voraussetzung für die Gewährung.

Die Leistung kann aber auch gewährt werden, wenn der Hilfebedürftige keine laufenden Leistungen nach dem SGB XII oder SGB II bezieht, seinen Bedarf jedoch nicht voll aus eigenen Kräften und Mitteln aufbringen kann. In diesem Fall kann das Einkommen berücksichtigt werden, das der Hilfebedürftige bzw. seine Bedarfsgemeinschaft innerhalb eines Zeitraums von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwirbt, in dem über die Leistung entschieden worden ist.

Der Einsatz des Einkommens in dem Monat, in dem über die Hilfe entschieden wird, ist somit zwingend, über den weiteren Einkommenseinsatz

neuss

in den sechs Folgemonaten ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Dabei ist u. a. von Bedeutung, ob ein entsprechendes Abwarten bis zur Bedarfsdeckung bzw. eine entsprechende Ansparzeit möglich und zumutbar ist.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass mehrtägige Klassenfahrten den Eltern der Schüler in der Regel frühzeitig bekannt werden und mithin auch rechtzeitig zu beantragen sind.

Der Einsatz von Vermögen richtet sich wie bei laufenden Leistungen nach § 90 SGB XII bzw. 12 SGB II.

Darüber hinaus muss bei Antragstellern, die keine laufenden Leistungen nach dem SGB XII bzw. SGB II erhalten, ein vollständiger Sozialhilfegrund- bzw. Alg II – Antrag aufgenommen werden.

Weitere Voraussetzungen für die Übernahme der Kosten für mehrtägige Klassenfahrten sind:

- mehrtägig (mindestens an zwei Tagen)
- Besuch einer Vollzeitschule im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht (10. Klasse) oder einer öffentlichen weiterführenden, allgemeinbildenden / berufsbildenden Schule (z.B. Gymnasium oder Kollegschule mit Jahrgangsstufen 11. – 13. Klasse) in Vollzeitform
- im Klassen- oder Kursverband
- Reise muss mit der Schule getätigt werden, auf der Schulbesuch erfolgt
- Zusammenhang mit dem Unterricht

### **3. Höhe der Leistung**

Die Leistung soll die Reisekosten ein altersangemessenes Taschengeld und die Anschaffung für die Reise benötigter Kleidung enthalten. Als Anhaltspunkt für die Höhe der Leistung dient der Vorschlag der Schule

Wird von der Schule die Verpflegung abgedeckt, so ist das altersangemessene Taschengeld aus der häuslichen Ersparnis aufzubringen. Gleiches gilt in der Regel für die Bekleidung, soweit diese nicht ohnehin bereits durch die Regelsatzanteile als abgegolten angesehen werden kann. Es kommt insoweit nur in Ausnahmefällen zur Berücksichtigung von Bekleidungsbedarf, etwa bei Skifahrten. Die häusliche Ersparnis beträgt mindestens 35% des Regelsatzes für Lebensmittel.

Grundsätzlich sind die von der Schule mitgeteilten Kosten als Bedarf, jedoch nur bis zu einem Maximalbetrag von 250,00 €, anzuerkennen. Für die Fahrten der gymnasialen Oberstufe gilt ein Maximalbetrag von 350,00 €.

Sollte eine Schülerin oder ein Schüler an der Veranstaltung nicht teilnehmen, ist der gezahlte Betrag zu erstatten.

### **4. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

Für die Antragstellung steht ein entsprechender Antragsvordruck in den Schulsekretariaten zur Verfügung, mit dem die Schule die zu zahlenden

Beträge bescheinigt. Für den Fall, dass dies im Einzelfall nicht so ist, ist der Antrag nochmals als Anlage beigefügt. Die bewilligte Leistung ist auf das angegebene Dienstkonto der Schule zu überweisen. Ein Nachweis über die Verwendung der gewährten Leistung ist nicht erforderlich.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.  
Im Auftrag

Henkel  
Kreisoberverwaltungsrat

Anlage



Rhein-Kreis Neuss  
Der Landrat



**Kreishaus Grevenbroich**  
Lindenstr. 2-16  
D-41515 Grevenbroich  
**Telefonzentralen**  
Neuss 02131 928 - 0  
Grevenbroich 02181 601 - 0  
Fax 02181 601 - 1198  
info@rhein-kreis-neuss.de  
www.rhein-kreis-neuss.de

Kreishaus Neuss · 41456 Neuss  
 Kreishaus Grevenbroich · 41513 Grevenbroich

Bürgermeister  
- Sozialämter -  
im Rhein-Kreis Neuss

ARGE-Rhein-Kreis Neuss

## Rundverfügung Nr. 08/2009

Grevenbroich,  
den 16.02.2009

**Amt**  
Sozialamt

**Gebäude**  
Kreishaus Grevenbroich  
Lindenstr. 4 - 6  
41515 Grevenbroich  
**Auskunft erteilt**  
Frau Wrede  
**Etage / Zimmer**  
1. Obergeschoss 224  
**Telefon**  
02181 601 5015  
**Telefax**  
02181 601 8 5015  
**e-mail**  
sozialamt@rhein-kreis-  
neuss.de

**Bankverbindungen**  
Sparkasse Neuss  
Konto 120 600  
BLZ 305 500 00

Postbank Köln  
Konto 301 585 03  
BLZ 370 100 50

Volksbank  
Düsseldorf Neuss e.G.  
Konto 500 170 001 6  
BLZ 301 602 13

### Einmalige Bedarfe hier: Klassenfahrten

Unter Heranziehung des Urteils des Bundessozialgerichtes vom 13.11.2008 (B 14 AS 36/07 R) wird die in Rundverfügung 19/2006 getroffene Regelung bezüglich der Beschränkung der Kosten auf einen Maximalbetrag aufgehoben.

Punkt 3. „Höhe der Leistungen“, Absatz 3 der Rundverfügung wird durch folgende Regelung ersetzt:

**„Grundsätzlich sind die von der Schule mitgeteilten Kosten als Bedarf anzuerkennen.“**

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Auftrag

Henkel  
Kreisoberverwaltungsrat

neuss



Rhein-Kreis Neuss  
Der Landrat



Kreishaus Grevenbroich  
Lindenstr. 2-16  
D-41515 Grevenbroich  
**Telefonzentralen**  
Neuss 02131 928 - 0  
Grevenbroich 02181 601 - 0  
Fax 02181 601 - 1198  
info@rhein-kreis-neuss.de  
www.rhein-kreis-neuss.de

Kreishaus Neuss · 41456 Neuss  
 Kreishaus Grevenbroich · 41513 Grevenbroich

Bürgermeisterin / Bürgermeister  
- Sozialämter -  
im Rhein-Kreis Neuss  
nachrichtlich ARGE Rhein-Kreis Neuss

## Rundverfügung Nr. 26/2009

Grevenbroich, 17.08.2009

**Amt**  
Sozialamt

**Gebäude**  
Kreishaus Grevenbroich  
Lindenstr. 4 - 6  
41515 Grevenbroich  
**Auskunft erteilt**  
Herr Meisel  
**Etage / Zimmer**  
Erdgeschoß 13  
**Telefon**  
02181/601-5013  
**Telefax**  
02181/601-5099  
**e-mail**  
sozialamt@rhein-kreis-  
neuss.de

**Bankverbindungen**  
**Sparkasse Neuss**  
Konto 120 600  
BLZ 305 500 00

**Postbank Köln**  
Konto 301 585 03  
BLZ 370 100 50

**Volksbank**  
**Düsseldorf Neuss e.G.**  
Konto 500 170 001 6  
BLZ 301 602 13

### **Einmalige Bedarfe** **hier: mehrtägige Klassenfahrten**

Unter Bezugnahme auf meine Rundverfügungen 47/2004, 19/2006 und 08/2009 bitte ich Sie, in entsprechenden Antrags- und Bewilligungsverfahren mit sofortiger Wirkung den beiliegenden Antragsvordruck zu verwenden. Die bisherigen Antragsvordrucke verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Ich weise darauf hin, dass es unzulässig ist, Kosten für an einer Klassenfahrt teilnehmende Betreuungspersonen auf die an der Klassenfahrt teilnehmenden Schülerinnen und Schüler umzulegen. Mithin muss das Betreuungspersonal die Kosten für die Teilnahme an der Klassenfahrt selbst tragen, wenn die zu zahlenden Reisekostenmittel nicht durch die der Schule zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gedeckt sind.

Des Weiteren mache ich darauf aufmerksam, dass gemäß der Wanderrichtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 19.03.1997 (bereinigt durch RdErl. d. MSJK vom 10.04.2003) Kosten einer Schulwanderung oder Schulfahrt auf alle teilnehmenden Schülerinnen und Schüler zu gleichen Teilen umzulegen sind.

Damit dürfen zukünftig Bewilligungen von Kostenübernahmen der durch eine mehrtägige Klassenfahrt verursachten Aufwendungen ausschließlich nur bei Verwendung des beiliegenden Antragsvordrucks vorgenommen werden. Weiterhin stellt der Leistungsträger bei der Bewilligung sicher, dass Aussagen zu dem Finanzierungsbedarf zutreffend angekreuzt sein müssen.

Wird eine Aussage zum Finanzierungsbedarf negativ markiert, so ist unter Hinweis auf die zwingende Erfüllung der oben geschilderten Voraussetzungen über die Eltern ein neuer Antragsvordruck einschließlich eines Finanzierungskonzeptes der Klassenfahrt einzufordern.

Bei Vorlage der neuen Antragsunterlagen ist das Finanzierungskonzept u.a. dahingehend zu überprüfen, dass einerseits der Gesamtfinanzierungsbedarf der Klassenfahrt auf alle Kinder gleichmäßig verteilt wird und andererseits keine Kosten, die Betreuungspersonen verursachen, auf die teilnehmenden Kinder umgelegt werden.

Wird der Antragsvordruck erneut mit einer Markierung einer negativen Aussage zum Finanzierungsbedarf vorgelegt und/oder geht aus dem Finanzierungsplan eine unsachgerechte Aufteilung von Kosten auf die teilnehmenden Kinder hervor, ist der Antrag mit der Begründung abzulehnen, dass nur tatsächliche und keine fiktiven Kosten übernahmefähig sind.

Eine Kostenübernahme auf Grund eines un schlüssigen Finanzierungskonzeptes ist nicht möglich. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass eine Übernahme bei der Vorlage eines schlüssigen Finanzierungsplanes jedoch möglich wird.

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.

Im Auftrag

Henkel  
Kreisoberverwaltungsrat

Anlage